

(2) Als Dienstzeit gelten nur Dienstjahre seit 1945 im Bildungs- und Erziehungswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

§4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Minister und anderen Leiter zentraler staatlicher Organe, -
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise,
- die Bezirks- und Kreisschulräte, die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke und Kreise,
- die Generaldirektoren der WB und Kombinate, die Direktoren und Leiter der Betriebe,
- die Leiter der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen und Institute, die den Organen der Volksbildung bzw. Berufsbildung unterstehen,
- die Direktoren der Ingenieur- und Fachschulen sowie der Arbeiter- und Bauern-Fakultäten,
- die Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge sind dem staatlichen Organ zur Bestätigung einzureichen, das gemäß § 7 die Verleihung der Treuemedaille vornimmt.

§5

I (1) Die Vorschläge sind jährlich bis zum 1. April bei dem staatlichen Organ einzureichen, dessen Leiter gemäß § 7 für die Verleihung der Treuemedaille zuständig ist. Sie müssen enthalten:

- den Antrag des Vorschlagsberechtigten mit Begründung,
- eine Kurzbiographie (Personalkarte A).

(2) Die benötigte Anzahl Treuemedailen und Urkunden ist jährlich bis zum 15. Mai beim Ministerium für Volksbildung anzufordern.

§6

Die Verleihung der Treuemedaille erfolgt zum „Tag des Lehrers“, dem 12. Juni.

§7

(1) Die Verleihung der Treuemedaille an pädagogische Kräfte in zentralen staatlichen Organen und in zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen erfolgt durch den Minister für Volksbildung bzw. durch den Staatssekretär für Berufsbildung.

(2) Die Verleihung der Treuemedaille an pädagogische Kräfte in Einrichtungen, die einem zentralen staatlichen Organ unterstellt sind, erfolgt durch den Leiter des zentralen staatlichen Organs.

(3) Die Verleihung der Treuemedaille an pädagogische Kräfte in Einrichtungen, die den Räten der Bezirke bzw. Kreise unterstehen, erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bzw. des Kreises.

§8

Zur Treuemedaille gehört eine Urkunde.

§9

(1) Die Treuemedaille ist rund, aus Bronze, Bronze versilbert, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 32 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Porträt von Pestalozzi. Auf der Rückseite befinden sich die Worte „Deutsche Demokratische Republik“ und im Mittelfeld das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Treuemedaille wird an einer rechteckigen mit hellblauem Band bezogenen Spange getragen. Im Band für die Medaille in Silber ist rechts und links ein silberfarbener, für die Medaille in Gold ein goldfarbener Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange.

§10

Die Treuemedaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anlage 2

zu vorstehender
Einundzwanzigster Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“

§1

(1) Die „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“ (nachstehend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“.

(3) Die Medaille wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold verliehen.

§2

Die Medaille wird verliehen für

— außerordentliche Verdienste beim Aufbau des sozialistischen Bildungs- und Erziehungswesens zur Stärkung und Festigung der Deutschen Demokratischen Republik,

*

— hervorragende Ergebnisse bei der sozialistischen Bildung und Erziehung der Schüler und Lehrlinge im Sinne des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem,

— besondere Verdienste bei der Entwicklung der pädagogischen Wissenschaft und in der Aus- und Weiterbildung der Pädagogen.